

**Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem
Anlass § 2 Abs. 2 LGastG**

1. Verantwortlicher

Name / Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail (optional): _____

2. Angaben zur Veranstaltung

Veranstalter: _____

Name der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum: _____

Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Weitere Tage:

Dauer des Ausschanks: von _____ Uhr bis _____ Uhr

3. Bewirtung

Zum Verzehr an Ort und Stelle werden abgegeben und verkauft:

alkoholfreie Getränke

alkoholische Getränke

Speisen

4. Anlass der Veranstaltung

(z. B. Vereinsfest, Straßenfest, Jubiläum):

5. Erklärung

Hiermit zeige ich den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG) an.

Datum, Unterschrift

6. Bearbeitung durch die Gemeinde

Eingegangen am: _____

Bearbeitet von: _____

Wichtige Hinweise:

1. Bei Musik ist die Tonwiedergabe im Außenbereich spätestens um 24:00 Uhr zu beenden. Ab 23:00 Uhr ist die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass sie nur noch im unmittelbaren Festbereich zu hören ist.
2. In geschlossenen Räumen (Gebäude, keine Zelte) ist Bewirtschaftung im Rahmen der allgemeinen Sperrzeiten erlaubt. Durch Musik, Gäste usw. dürfen keine vermeidbaren Lärmbelästigungen entstehen
3. Der Veranstalter ist verpflichtet eine Wetterprognose einzuholen und die Entwicklung laufend zu beobachten. Bei einer Gefahrenlage ist die Veranstaltung abzusagen oder rechtzeitig abubrechen und das Veranstaltungsgelände geordnet zu räumen.
4. Bei Auswirkungen der Veranstaltung auf öffentliche Verkehrsflächen ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Weitere Hinweise:

Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden.

Gegenüber der Gestattungsbehörde ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller zu benennen.

Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten.

Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen, - sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden, in den Räumen müssen stets Aschenbecher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Zeltveranstaltungen: Toilettenwagen – mit Handwaschgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
Auf die Informationsbroschüre für den Umgang mit Lebensmitteln auf Märkten, Vereins- und Straßenfesten wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkqualität) einzurichten. (Getränkeschankanlagenversorgung i. V. m. der Bekanntmachung über Technische Regeln für Getränkeschankanlagen).

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten. An Betrunkene dürfen keine Spirituosen verabreicht werden.

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht werden.

Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 14, Jugendlicher aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

Dies gilt **nicht**, wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden,

Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

1. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
2. Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
3. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrig dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Der Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit.